

Gleichzeitigkeit wird die Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen von vielen auch als Bedrohung eines schon erreichten Niveaus an Sicherheit wahrgenommen. Hintergrund dafür ist einerseits die Furcht, dass die Ausweitung der Solidargemeinschaft sich negativ auf das Niveau der in der Gemeinschaft verfügbaren Ressourcen auswirken könne, da diese als endlich eingeschätzt werden, und andererseits die Wahrnehmung, dass nunmehr Personen in die Solidargemeinschaft aufgenommen werden, die die im Aufwachsen in einer Gesellschaft als „natürlich“ wahrgenommenen gemeinsamen Charakteristika des „Wir“ – gemeinsame Sprache und Geschichte – nicht in ausreichendem Maß teilen würden. Diese Wahrnehmung führt oft zu einer Unterstützung restriktiver Einbürgerungspolitik, übersieht aber, dass restriktive Einbürgerungspolitik die Demokratie gefährden kann, in dem sie einen wachsenden Teil der Bevölkerung von politischen Teilhaberechten ausschließt.

Debatten um Einbürgerungspolitik müssen sich der identitären Dimension der Staatszugehörigkeit bewusst sein, wollen sie mehrheitliche Unterstützung gewinnen. Paradoxe Weise ist es gerade dazu nötig, vor allem die Bedeutung von Teilhaberechten für eine gemeinsame Zukunft zu zeigen und herauszuarbeiten, dass bürgerrechtlich fundierte Gleichheit für alle EinwohnerInnen eines Landes die zentrale Voraussetzung für die Entwicklung einer Solidargemeinschaft und einer stabilen persönlichen Identität ist. Die traditionellen Modelle der Zugehörigkeit setzten auf gemeinsame Herkunft, also die gemeinsame Vergangenheit, und gehen davon aus, dass die meisten Menschen ihr ganzes Leben an ihrem Geburtsort verbringen werden und daher per Abstammung „dazugehören“. In einer globalisierten Welt geht es jedoch verstärkt auch um eine gemeinsame Zukunft an wechselnden Orten. Um unter diesen Bedingungen gesellschaftliche Solidarität zu ermöglichen, ist eine möglichst weitgehende Teilhabe der gesamten Bevölkerung in allen gesellschaftlichen Bereichen nötig. Eine Reduktion oder Verweigerung sozialer und politischer Teilhabemöglichkeiten anhand des Staatsbürgerkriteriums untergräbt den Gedanken gesellschaftlicher Solidarität und fördert die Orientierung an ethnisch, sozial oder politisch geschlossenen Gruppenbildungen. Ein modernes, an Inklusion orientiertes Staatsbürgerschaftskonzept muss im Gegensatz Einbürgerung als Integrationsinstrument verstehen und all jenen gleichberechtigte Partizipationschancen eröffnen, die sich längerfristig niedergelassen haben und damit Teil der gemeinsamen Zukunft sind.

6. Paradigmen des Zugangs zur Staatsbürgerschaft

6.1 Staatsbürgerschaftserwerb aufgrund der Geburt

6.2 *Ius soli* und *Ius sanguinis*

Historisch gesehen, bestimmen zwei Paradigmen den Zugang zur Staatszugehörigkeit aufgrund der Geburt: Abstammung und Geburtsort – *Ius sanguinis* und *Ius soli* – in der deutschen, martialischen Übersetzung: *Blutrecht* bzw. *Bodenrecht*. Das *Ius sanguinis* definiert Staatszugehörigkeit quasi als genetisches Erbe – unabhängig vom Ort der Geburt erwirbt ein Kind die Staatsbürgerschaft der Eltern. Staatszugehörigkeit ist hier eine Funktion der biologischen Herkunft. Beim *Ius soli* bestimmt der Geburtsort, also die territoriale Herkunft die Staatszugehörigkeit.

In der Praxis findet sich meist eine Mischung der beiden Prinzipien mit einer Neigung in die eine oder andere Richtung, aber selten die „Reinform“ der beiden paradigmatischen

Zugänge. Eine Interpretation der beiden Prinzipien als Ausdruck eines eher politisch oder eher ethnisch geprägten Nationsverständnis, wie sie etwa Brubaker (1992) entwickelte, hält einer empirischen Überprüfung nicht stand (Joppke 2003, 435 f.).

Historisch gesehen, ist das *ius sanguinis* ein Kind der französischen Revolution, die mit der Zuordnung der Person zum Territorium der Feudalherren brach. Im Europa des 18. Jahrhunderts war das *ius soli* das dominante Zugehörigkeitskriterium in den beiden bedeutendsten Königreichen, England und Frankreich, und beinhaltete das Recht des Grundherren, über die im eigenen Territorium geborenen Menschen zu verfügen. Die Bevölkerung war an den Herren gebunden, der das Land besaß, auf dem sie lebte, daher war auch der Ort der Geburt, und nicht die familiäre Abstammung das Kriterium für die Zugehörigkeit zum Staat. Die Französische Revolution brach mit dieser Tradition. Da das *ius soli* als Symbol der Feudalherrschaft galt, schrieb der Code Civil von 1804 gegen den Willen Napoleons ein patriarchales *ius sanguinis* als zentrales Zugehörigkeitskriterium fest – nur ein Kind eines französischen Vaters sollte – unabhängig von seinem Geburtsort - die französische Staatsbürgerschaft erhalten. Das Prinzip der patriarchalen Familie ersetzte im nachrevolutionären Frankreich die feudale Untertänigkeit. Dieser Rückgriff auf das römische Recht wurde durch die Übernahme des Code Napoleon bald gängiges Recht in den meisten europäischen Ländern. Nach Österreich (1811) führten Belgien (1821), Spanien (1837), Preußen (1842), Russland (1864), Italien (1865), die Niederlande (1888), Norwegen (1892) und Schweden (1894) das *ius sanguinis* ein (Weill 2001, 99).

Das nachrevolutionäre Frankreich war EinwanderInnen gegenüber äußerst offen und stellte sie rechtlich schnell weitgehend gleich. Die Kombination von rechtlicher Gleichstellung, *ius sanguinis* und dem Prinzip des Volksheeres erzeugte nun einen unerwarteten Effekt: Viele EinwanderInnen ließen sich nicht einbürgern, damit ihre Söhne dem verpflichtenden Militärdienst entkommen konnten, was zunehmend als Problem für die auf einem Massenheer beruhende Militärmacht Frankreichs wahrgenommen wurde. Das Staatsbürgerschaftsrecht von 1889 führte daher wieder das *ius soli* ein und machte in Frankreich geborene Kinder automatisch zu französischen – und im Fall der Söhne wehrpflichtigen – Staatsbürgern (Weill 2001).

Die zweite historische Wurzel des *ius soli*, die britische Tradition der *subjecthood*, der Unterwerfung des Einzelnen unter die Herrschaft der Krone, ging hingegen ungebrochen auf die Kolonien in Nordamerika (USA und Kanada), Europa (Irland), Afrika (Südafrika) und Australien über und beeinflusste auch Portugal und Dänemark. Um die Kolonialherrschaft als Fortschritt für die Kolonien zu legitimieren, sah die britische koloniale Logik ein abstammungsneutrales Zugehörigkeitskonzept vor. Nicht eine Staatsangehörigkeit, sondern die gemeinsame Herrschaft der Krone sollte als Klammer das Empire zusammenhalten. Die britischen KolonialbeamtInnen blieben UntertanInnen des Könighauses, ihre Kinder wurden durch das *ius soli* ebensolche (mit der Ausnahme von Kindern, die die Kolonialbeamten mit Sklavinnen bzw. amerikanischen Indianerinnen zeugten). Im Zuge der Ausdifferenzierung von Zugehörigkeitskategorien bekamen immer mehr „UreinwohnerInnen“ der Kolonien Zugang zum Status des *British Subject*. Erst mit der beginnenden Entkolonialisierung nach dem 2. Weltkrieg entstand mit dem British Nationality Act von 1948 eine kontinentaleuropäische Form der Staatsbürgerschaft, die alle BewohnerInnen des neu geschaffenen Commonwealth einschloss und ihnen das Recht auf Niederlassung in Großbritannien und sämtliche Bürgerrechte, inklusive des Wahlrechts, zusprach. Seit den 1970ern wurde dieses Niederlassungsrecht sukzessive eingeschränkt, um die zunehmende Migration aus den ehemaligen Kolonien zu bremsen. Der British Nationality Act von 1981

und seine Folgegesetze reduzierten schließlich das *ius soli* auf in Großbritannien geborene Kinder mit britischen familiären oder kolonialen Wurzeln (Dummet 2006, 560ff).

Da beim *ius soli* nicht die Staatsbürgerschaft der Eltern, sondern der Ort der Geburt entscheidend für die rechtliche Zugehörigkeit ist, bietet es in einer Einwanderungsgesellschaft deutliche Vorteile bei der rechtlichen Integration der im Land geborenen Kinder von AusländerInnen. Während das *ius sanguinis* aus Kindern von noch nicht eingebürgerten EinwanderInnen AusländerInnen macht, obwohl diese zu ihrem Heimatland den gleichen sozialen Bezug haben wie als StaatsbürgerInnen geborene Kinder, und sie so rechtlich schlechter stellt und symbolisch abwertet, macht das *ius soli* alle im Land geborenen Kinder automatisch zu gleichberechtigten BürgerInnen und verhindert damit eine rechtliche und symbolische Spaltung der nachwachsenden Generation. Dies ist auch deshalb von besonderer Bedeutung, da Staaten völkerrechtlich nicht verpflichtet sind, die im Land lebenden AusländerInnen im gleichen Maß zu schützen wie StaatsbürgerInnen – bis heute tendieren Regierungen dazu, zumindest in Krisensituationen auch legal im Land lebende AusländerInnen schlechter zu behandeln als StaatsbürgerInnen. Da AusländerInnen über kein Wahlrecht verfügen und ihnen somit politisches Sanktionspotential fehlt, gibt es auch keinen demokratischen Korrekturmechanismus dieser Ungleichbehandlung.

Das *ius sanguinis* fragt gewissermaßen nach der Vergangenheit – der Staatsbürgerschaft der Eltern - das *ius soli* fokussiert auf die gemeinsame Zukunft aller im Land aufwachsenden Kinder als gleichberechtigte BürgerInnen⁵. In einem *ius soli* – Regime sichert der Staat die rechtliche Zugehörigkeit der Kinder zum Staatsvolk jenseits der elterlichen Entscheidung, währenddessen in *ius sanguinis* – Regimes der rechtliche Status von Kindern von dem der Eltern abhängt, und diese bis zur Volljährigkeit auch über die Einbürgerung entscheiden.

In einem Land ohne Zuwanderung wirken sowohl *ius sanguinis* wie *ius soli* inklusiv und verursachen keine weiteren Probleme. In einem Migrationskontext zeigen sich in beiden Fällen spezifische Probleme der Exklusion bzw. der Über- bzw. Unterinklusion:

Das *ius sanguinis* schließt im Land geborene Kinder ausländischer Eltern von der gleichberechtigten Teilhabe aus und verweigert damit Mitgliedern der Gesellschaft, die keinen biografischen Bezug zu irgendeinem anderen Land haben, die rechtliche Verankerung in dem Land, in dem sie leben. Besonders problematisch ist dabei ihr Ausschluss von der politischen Teilhabe: Obwohl de facto auf Dauer den Gesetzen des Aufenthaltslandes unterworfen, haben sie keine Möglichkeit, durch Wahlen über den Gesetzgeber mit zu bestimmen.

Gleichzeitig ist ein nicht an den Wohnsitz gebundenes *ius sanguinis* überinklusiv gegenüber den Kindern von AuswanderInnen: Diese bekommen die Staatsbürgerschaft ihrer Eltern und damit den unbeschränkten Zugang zum Staatsterritorium und zum Wahlrecht im Herkunftsland ihrer Eltern, auch wenn sie selbst keinerlei Bezug zu dem Land haben und nicht den Gesetzen dieses Landes unterworfen sind. Auch damit wird die für eine Demokratie nötige Kongruenz zwischen der langfristig im Land lebenden Bevölkerung und der politischen Teilhabemöglichkeit gebrochen.

⁵ Allerdings stößt die Inklusionskapazität des *ius soli* dort an ihre Grenzen, wo es nicht mit permanenter Einwanderung zu tun hat: Kinder von temporären EinwanderInnen, die später mit ihren Eltern wieder in deren Herkunftsland zurückwandern, wären dort Fremde, würde das *ius soli* nicht durch ein *ius sanguinis* ergänzt.

Während die Weitergabe der Staatsangehörigkeit *iure sanguinis* an die Kinder von EmigrantInnen noch argumentierbar scheint, da ja diese mit oder ohne ihre Eltern nach einiger Zeit in ihr Herkunftsland zurückkehren könnten, ist eine ungebrochene Weitergabe der Staatsangehörigkeit *iure sanguinis* an deren Kinder – die Dritte Generation - nicht zu argumentieren, da diese keinen Bezug zum Herkunftsland ihrer Großeltern mehr haben, dessen Intensität eine Weitergabe der Staatsbürgerschaft rechtfertigen würde.

Das *ius soli* wirkt zwar für die Kinder von EinwanderInnen integrativ, kann aber auch ein Einfallstor für die Umgehung von Migrationsbestimmungen darstellen: Die Staatsbürgerschaft sichert ein absolutes Aufenthaltsrecht im jeweiligen Staat. Aufgrund des menschenrechtlich verankerten Rechts des Kindes auf Familienleben gibt es ein starkes rechtliches Argument für ein Aufenthaltsrecht der Eltern. Um zu verhindern, dass Eltern kurz vor der Geburt in ein Land einreisen und aufgrund der Geburt ihres Kindes im Land ein Aufenthaltsrecht für sich fordern, wird in den meisten europäischen Ländern, die das *ius soli* anwenden, dieses entweder erst in der dritten Generation angewandt (*doppeltes ius soli*, beide Eltern sind bereits im Land geboren) oder durch Mindestaufenthaltsfristen der Eltern – meist zwischen zwei und acht Jahren - oder andere Bedingungen eingeschränkt. Gesamt gesehen, ist jedoch aufgrund seiner integrativen Wirkung das *ius soli* für eine Einwanderungsgesellschaft deutlich besser geeignet als das *ius sanguinis*. Die vorhandenen Missbrauchsmöglichkeiten können durch entsprechende aufenthaltsrechtliche Qualifizierungen leicht in den Griff bekommen werden.

Neben der integrativen Dimension verweisen das *ius soli* bzw. das *ius sanguinis* auch auf unterschiedliche Konzeptionen von Staatlichkeit: Im *ius sanguinis* ist Staatszugehörigkeit eine Funktion der biologischen Herkunft, damit zieht es in Einwanderungsgesellschaften eine innere Grenze zwischen jenen, denen die Staatsbürgerschaft „ins Blut gelegt“ wurde, und jenen, die sie erst erwerben müssen und macht die *res publica* so von der *Abstammungs-* zur vorpolitischen *Abstammungsgemeinschaft* (Oberndörfer). Nur jene, die auf Herkunftskontinuität verweisen können, haben das selbstverständliche Recht auf Mitbestimmung über die Gesetze, denen sie unterworfen sind, wer die falschen Eltern hat, dessen politische Meinung hat a priori keinen Einfluss. Rechtliche Gleichheit erscheint so als Produkt einer als gemeinsam imaginierten Vergangenheit, wer nicht an dieser teilhat, braucht eine Sondergenehmigung für die gemeinsame Zukunft. Der politische Raum wird so familialisert und die für die Moderne charakteristische Trennung zwischen Herkunft und Rechtsstatus zurückgenommen. Der im Latein wurzelnde juristische Terminus *technicus* für Einbürgerung – *Naturalisierung* - bringt die Angelegenheit auf den Punkt: Die Grenzziehung zwischen dem Innen und dem Außen der politischen Gemeinschaft erfolgt mittels einer vorpolitischen Naturmetapher, die den Staat als biologische Gemeinschaft zeichnet und damit jede Überschreitung dieser Grenze zu einer „unnatürlichen“ Ausnahme erklärt, über die zu bestimmen nur die „natürlichen“ Mitglieder der *res publica* das Recht hätten.

6.3 Staatsbürgerschaftserwerb nach der Geburt – Doppelstaatsbürgerschaft

Der Staatsbürgerschaftserwerb nach der Geburt kann mehrere Formen annehmen. Am häufigsten ist die Einbürgerung, die Vergabe der Staatsbürgerschaft auf Antrag des Staatsbürgerschaftswerbers nach einem administrativen Verfahren. Seltener sind deklarative Regelungen, die Vergabe der Staatsbürgerschaft auf Antrag des Bewerbers aufgrund eines Rechtsanspruchs, z.B. Geburt im Inland, oder langdauernder Aufenthalt. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Einbürgerung als der wesentlichsten Form des